

**Rundbrief 1/2003 der Fachgruppe Rechtspsychologie in der
Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V.**

Februar 2003

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

kurz vor Ende der Veranstaltungen des WS 2002/03 möchten wir Ihnen wieder einige aktuelle Informationen zukommen lassen. So finden Sie nachfolgend das *Protokoll der Fachgruppenversammlung* vom September letzten Jahres in Berlin. Ferner berichtet Max Steller über die *Arbeit des Akkreditierungsausschusses Rechtspsychologie* (auch auf unserer Internetseite nachzulesen). Prof. Dr. iur. Wolfgang Heinz (Konstanz) wandte sich mit der Bitte um Hinweise auf *Untersuchungen zu jugendstrafrechtlichen Sanktionen* an uns; Näheres finden Sie an unserer 'Pinnwand'. Schließlich haben wir wieder verschiedene Informationen über bevorstehende *Tagungen* erhalten - unter anderem auch über die nächste *Fachgruppentagung in Berlin* - sowie Hinweise auf aktuelle *Publikationen* aus dem Kreis der Fachgruppe, die wir in den entsprechenden Rubriken wiedergeben.

Eine ganze Reihe der bei uns eingehenden, meist telefonischen Anfragen deuten darauf hin, daß unsere *Webpage* zunehmend als Informationsquelle für Aus- und Weiterbildungsfragen, Materialien, etc. genutzt wird. Dies ist erfreulich, macht es allerdings auch erforderlich, die dort eingestellten Informationen regelmäßig zu aktualisieren. Bei Überprüfung der unter "*Studienangebote in Rechtspsychologie*" angegebenen Adressen und Hinweise haben wir nun feststellen müssen, daß *zahlreiche Links offensichtlich nicht mehr gültig* sind. Da wohl die meisten von uns aus eigener Erfahrung wissen, wie frustrierend 'tote Links' bei Internetrecherchen sind, möchten wir alle Kollegen, die entsprechende Studienangebote machen, darum bitten, die von ihnen auf der Internetseite der FG eingestellten Informationen zu überprüfen und uns ggf. aktualisierte Angaben zu Internet- und Email-Adressen zukommen zu lassen.

In der Zwischenzeit verbleiben wir mit den besten Grüßen und Wünschen für die vorlesungsfreie Zeit

Ihre Sprechergruppe

Wolfgang Bilsky, Thomas Bliesener, Renate Volbert

Protokoll der Fachgruppenversammlung am 23. September 2002 in Berlin

(noch zustimmungsbedürftig)

Beginn der Sitzung: 23. September, 18.15 Uhr

Herr Bilsky begrüßte die 13 anwesenden Personen (darunter 12 Mitglieder). Es wurde folgende Tagesordnung festgelegt:

1. Genehmigung des Protokolls der Fachgruppenversammlung vom 14. September 2001 in Münster
2. Bericht der Fachgruppenleitung
3. Bericht der Fachgruppenmitglieder
4. Fachgruppen-Tagung in Berlin 2003
5. Mitteilung von Herrn Sporer über die geplante Einrichtung eines Vertiefungsfaches Rechtspsychologie in Gießen
6. Verschiedenes

TOP 1: Genehmigung des Protokolls der Fachgruppenversammlung vom 14. September 2001 in Münster

Das Protokoll wurde ohne Einwände per Akklamation angenommen.

TOP 2: Bericht der Fachgruppenleitung

Herr Bilsky berichtete, daß von der Fachgruppenleitung in der Diskussion um die *Rahmenordnung für die Diplomprüfung* im Studienfach Psychologie darauf hingewirkt wurde, Rechtspsychologie im Rahmen der novellierten RPO als Anwendungsfach zu etablieren. Diese Position wurde von Herrn Bilsky und Herrn Bliesener auf einer Sitzung der RPO-Kommission sowie in Briefen der Fachgruppenleitung an den Vorsitzenden der RPO-Kommission, Herrn Asendorpf, vertreten. Ausschnitte aus einem Schreiben an Herrn Asendorpf vom 05.03.02 wurden bereits in der Einladung zur Fachgruppenversammlung abgedruckt. Die Position der Fachgruppe wurde in einem weiteren Schreiben an Herrn Asendorpf am 23.5.02 betont, nachdem im Gedächtnisprotokoll der 5. Sitzung der Fachkommission Psychologie ausgeführt worden war, den Instituten solle ermöglicht werden, wichtige Bausteine der theoretischen Ausbildung zum Psychotherapeuten bzw. zum Verkehrspsychologen in die Diplomausbildung hineinzuholen; eine gleichwertige Behandlung der Rechtspsychologie sei wegen einer fehlenden gesetzlichen Regelung nicht möglich. Man habe sich auf die Formulierung geeinigt, zukünftigen rechtlich verabschiedeten postgradualen Ausbildungsgängen zu ermöglichen, eine Verankerung ihrer theoretischen Ausbildung im Rahmen des Diplomstudiengangs vorzunehmen. Von unserer Seite wurde darauf hingewiesen, daß nicht nachvollziehbar sei, welche gesetzliche Regelung die Rechtspsychologie im Unterschied zur Verkehrspsychologie noch benötige und daß das Kriterium der rechtlichen Regelung für die Auswahl von Anwendungsfächern ohnehin wenig geeignet erscheine.

Wie auf der letzten FG-Versammlung beschlossen, wurden *Kontakte* zu anderen, mit rechtspsychologischen Fragen befaßten *Organisationen und Verbänden* aufgenommen und regelmäßiger Informationsaustausch vereinbart.

Die *Webpage* der FG wurde grundlegend überarbeitet und erweitert, u.a. wurden Links zu verschiedenen rechtspsychologisch relevanten Organisationen sowie Informationen über Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Rechtspsychologie aufgenommen.

Die FG-Mitglieder wurden erneut gebeten, aktuelle *Veröffentlichungen* zu melden, damit diese in den Rundbrief aufgenommen werden können.

Frau Volbert berichtete, daß der *Kassenstand* aktuell 6669,38 € betrage.

TOP 3: Bericht aus der Fachgruppe

Hier wurde der aktuelle Stand der *Weiterbildung Rechtspsychologie* erörtert. Herr Steller erklärte, daß von ihm als Vorsitzendem des AKA ein Tätigkeitsbericht des AKA sowie Erläuterungen zum Ablauf eines Zertifizierungsvorgangs nach den Übergangsregelungen für die Weiterbildung in Rechtspsychologie verfaßt wurden, nachdem es in der Vergangenheit verschiedene Mißverständnisse gegeben habe. Diese Papiere sollen auf die Homepage der FG gestellt werden. Herr Steller betonte, daß der AKA nach wie vor viele Anträge nach den Übergangsregelungen zu bearbeiten hat (bislang wurden 131 Anträge bearbeitet). Insbesondere die Bearbeitung von Fällen, bei denen negative oder widersprüchliche Gutachten vorliegen würden, gestalte sich als sehr zeitintensiv. Aus diesem Grund sei es dem AKA derzeit nicht möglich, zu einer Lösung der Probleme bei der Umsetzung der regulären Weiterbildungsgänge beizutragen. Es sei eine umfassende Kooperation der beiden regionalen Weiterbildungsgänge geboten, zudem müßten Ausführungsbestimmungen für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen erarbeitet werden.

TOP 4: FG-Tagung in Berlin 2003

Die nächste FG-Tagung findet vom 25. - 27.09.2003 in Berlin statt.

TOP 5: Geplante Einrichtung eines Vertiefungsfachs Rechtspsychologie in Gießen

Herr Sporer teilte mit, daß an der Uni Gießen in Kooperation mit der Kriminologie Marburg ein Vertiefungsfach Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt „Sozialpsychologie des Gerichtsverfahrens und Aussagepsychologie“ geplant sei.

Von Herrn Köhnken wurde mitgeteilt, daß es an der Uni Kiel zu einer wesentlichen Ausweitung des Lehrangebots in Rechtspsychologie gekommen sei, dies sei auch durch die Berufung von Herrn Bliesener nach Kiel ermöglicht worden. Es bestehe eine Kooperation mit der Kriminologie, der Rechtswissenschaft und der Sexualmedizin.

Er wurde diskutiert, daß rechtspsychologisch interessierte Studenten von einer Profilbildung innerhalb des Faches wegen der zentralen Zuweisung der Studienplätze nicht profitieren können. Erörtert wurde eine mögliche Tauschbörse für Rechtspsychologiestudenten mit unterschiedlichen Interessen oder eine Tauschmöglichkeit für zwei Semester. Auf der anderen Seite wurde davor gewarnt, ein mögliches Anwendungsfach Rechtspsychologie auf zwei oder drei Forschungsneigungen zu reduzieren, vielmehr sollte ein Überblick über das gesamte Fach gewährleistet sein.

TOP 6: Verschiedenes

Zu diesem Punkt gab es keine Meldungen.

Ende der Sitzung: 19.08 Uhr

gez. Volbert (Protokollführerin)

Akkreditierungsausschuß Rechtspsychologie gemäß Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen

Tätigkeitsbericht

Stand: 31. August 2002

Die Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen hat nach jahrelangen Vorarbeiten am 18.11.1995 eine „Ordnung für Weiterbildung in Rechtspsychologie“ verabschiedet (im folgenden WBORP). Die WBORP wurde in der Psychologischen Rundschau 47 (2), 1996, S. 96-99, publiziert. Sie regelt die systematische Weiterbildung in Rechtspsychologie auf der Grundlage des universitären Psychologiestudienabschlusses (im folgenden als regulärer Weiterbildungsgang bezeichnet) und enthält außerdem Übergangsregelungen zur Zertifizierung als Rechtspsychologin/Rechtspsychologe ohne Teilnahme an einem regulären Weiterbildungsgang.

Zur Umsetzung der WBORP wurde vom Föderationsvorstand der Akkreditierungsausschuß Rechtspsychologie (AKARP) institutionalisiert. In den AKARP wurden im November 1995 paritätisch vom Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP) und von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V. (DGPs) je drei Personen berufen. Die Berufung in den AKARP wurde durch den Vorstand der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen nach einer Sitzung vom 18.12.1999 ab Januar 2000 für eine weitere Amtszeit erneuert. Die zweite vierjährige Amtsperiode des derzeitigen AKARP endet somit mit Ablauf des Jahres 2003. Mitglieder des AKARP sind:

Prof. Dr. Thomas Fabian, Leipzig, BDP, derzeit stellvertretender Vorsitzender;
Dr. Christine Herbig, Arnsdorf, BDP;
Prof. Dr. Günter Köhnken, Kiel, DGPs;
Prof. Dr. Friedrich Lösel, Erlangen, DGPs;
Dipl.-Psych. Karin Schneider-Wolber, Ransbach-Baumbach, BDP;
Prof. Dr. Max Steller, Berlin, DGPs, derzeit Vorsitzender.

Gemäß WBORP (Nr. 6) bestehen die Aufgaben des AKARP im wesentlichen in der Initiierung, Beratung und Evaluation von regulären Weiterbildungsgängen. Der AKARP ist aber auch für die Zertifizierung nach den Übergangsregelungen der WBORP (Nr. 8) zuständig.

Die konstituierende Sitzung des AKARP erfolgte am 01. März 1996 in Frankfurt. Am 01. August 2002 fand die 16. Sitzung des AKARP in Berlin statt. Dies entspricht einer jährlichen Sitzungsfrequenz von durchschnittlich mehr als zwei ganztägigen (zum Teil eineinhalbtägigen) Sitzungen des AKARP, wobei in den ersten beiden Jahren zwei Sitzungen, 1998 und 1999 nur jeweils eine Sitzung stattfanden. Die höhere Sitzungsfrequenz ab 2000 erklärt sich durch die hohe Anzahl von Anträgen auf Zertifizierung als Rechtspsychologin/Rechtspsychologe nach den Übergangsregelungen, die durch den AKARP zu bearbeiten waren (vgl. dazu das gesonderte Informationspapier des AKA-Vorsitzenden über die Bearbeitung von Anträgen nach den Übergangsregelungen mit Stand August 2002).

Die Mitglieder des AKARP wählten für eine erste Amtszeit Herrn Lösel zum Vorsitzenden (Stellvertreter: Herr Fabian), für eine zweite Amtszeit Herrn Fabian zum Vorsitzenden (Stellvertreter: Herr Steller) und für eine dritte Amtszeit Herrn Steller zum Vorsitzenden (Stellvertreter: Herr Fabian).

Bis zum Jahre 2000 war der AKARP schwerpunktmäßig mit der Bearbeitung regionaler Weiterbildungsgänge beschäftigt. Neben dem erwähnten regionalen Weiterbildungsgang Nordrhein-Westfalen wurde der Weiterbildungsgang Ost (Berlin/Brandenburg und benachbarte Länder) nach Prüfung und Weiterleitung durch den AKARP an den Föderationsvorstand durch diesen akkreditiert. Derzeit stellt sich als dringendes Problem für den AKARP dar, grundsätzliche und

überregional geltende Probleme bei der Umsetzung der regulären Weiterbildungsgänge zu beraten und einer Lösung zuzuführen. Nach Vorarbeiten durch die Vorstände der beiden regionalen Gremien aus NRW und Ost erscheint es zweckdienlich, zu einer umfassenden Kooperation der beiden regionalen Weiterbildungsgänge zu kommen. Außerdem erscheint es dringend geboten, Ausführungsbestimmungen für die schriftlichen Prüfungsleistungen und die mündlichen Einzelprüfungen (Nr. 4.6 der WBORP) zu erarbeiten. Obwohl sich der AKARP in der jüngeren Vergangenheit in drei- bis viermonatigen Abständen zu Sitzungen zusammengefunden hat, konnte er diese grundsätzlichen Fragen der Weiterbildung noch nicht bearbeiten, da er mit Anträgen nach der Übergangsregelung überlastet ist.

Für die Anerkennung als Rechtspsychologe/Rechtspsychologin nach den Übergangsregelungen wurde durch den AKARP eine Zertifizierungsordnung (ZORPÜ) erarbeitet und am 28. Januar 2000 verabschiedet. Da Anträge nach den Übergangsregelungen erst nach Inkrafttreten einer ersten regionalen Weiterbildung gestellt werden konnten (Nr. 8 WBORP) und die Akkreditierung eines ersten regionalen Weiterbildungsgangs, nämlich des Weiterbildungsgangs Nordrhein-Westfalen, durch den Föderationsvorstand zum 01. Januar 2000 erfolgte, konnten ab diesem Datum Anträge nach den Übergangsregelungen gestellt werden. Die Frist zur Stellung von Anträgen nach den Übergangsregelungen läuft gemäß WBORP bis Ende 2004. (Anmerkung: Auf den Druckfehler in einer frühen Fassung der ZORPÜ, daß Anträge nach den Übergangsregelungen bis zum 31. Dezember 2005 eingereicht werden könnten, wird hingewiesen. Richtig muß es heißen: 31. Dezember 2004.)

Der AKARP hat bisher 131 Anträge nach den Übergangsregelungen bearbeitet, davon erfolgten 20 Ablehnungen, deren Zahl sich aufgrund der Durchführung von Kolloquien reduzieren kann. Einige der abgelehnten Antragsteller haben gegen die Ablehnungen Widersprüche eingelegt. Aufgrund der Befassung mit diesen Widersprüchen und einer darauf bezogenen Anfrage der derzeitigen Vorsitzenden der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen vom Juli 2002 mußte auf der 16. AKA-Sitzung am 01.08.02 der eigentlich vorgesehene Tagesordnungspunkt „Erfahrungen und Probleme bei der Umsetzung der Weiterbildungsordnung im regulären Weiterbildungsgang“ entfallen. Er soll nunmehr auf einer folgenden Sitzung des AKA, die auf eineinhalb Tage, nämlich Sonntag/Montag, 27./28. Oktober 02, angesetzt ist, behandelt werden.

Der AKARP hat über seine 16 Sitzungen Protokolle erstellt, die dem Föderationsvorstand zugeleitet wurden. Zu vermeintlichen Einzelproblemen, die mit der Arbeit des AKARP bei der Entscheidung über die Anträge nach den Übergangsregelungen verbunden sind (z. B. Anonymität der für den AKARP tätig werdenden Gutachter, vermeintlich lange Zeitdauer der Antragsbearbeitungen sowie Probleme der Einlegung von Rechtsmitteln nach Ablehnung von Anträgen gemäß Übergangsregelung), wurde umfangreich in einem Informationspapier des Vorsitzenden des AKARP vom 31.08.02 Stellung genommen.

Für die Zukunft ist wegen Ablaufs der Übergangsfrist mit einer erneuten Zunahme der Anzahl von Anträgen nach der Übergangsregelung zu rechnen. Es ist zu befürchten, daß eine Befassung des AKARP mit dem grundsätzlichen Regelungsbedarf im Rahmen der regulären Weiterbildungsgänge nicht ausreichend möglich sein wird.

Berlin, 02. September 2002

Prof. Dr. phil. Max Steller
Vorsitzender des AKA
Institut für Forensische Psychiatrie
Universitätsklinikum Benjamin Franklin
Freie Universität Berlin

Erläuterungen zum Ablauf eines Zertifizierungsvorgangs nach den Übergangsregelungen für die Weiterbildung in Rechtspsychologie

Stand: August 2002

Die Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen hat nach jahrelangen Vorarbeiten am 18.11.1995 eine „Ordnung für Weiterbildung in Rechtspsychologie“ (WBORP) verabschiedet. Die WBORP regelt den regulären Weiterbildungsgang in Rechtspsychologie und enthält außerdem Übergangsregelungen zur Zertifizierung als Rechtspsychologin/Rechtspsychologe ohne Teilnahme an einem regulären Weiterbildungsgang. Ausführungsbestimmungen für diese Übergangsregelungen in Artikel 8 der WBORP erfolgten durch den von der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen eingesetzten Akkreditierungsausschuß für die Weiterbildung in Rechtspsychologie (AKARP) in einer „Zertifizierungsordnung für die Anerkennung als Rechtspsychologin/Rechtspsychologin nach den Übergangsregelungen“ (ZORPÜ) am 28.01.2000. Aus sprachlichen Gründen werden im folgenden nicht durchgängig geschlechtlich differenzierende Doppelformulierungen verwendet, sondern die männliche Form als neutrale Rollenbezeichnung gebraucht. Zur Klarstellung wird betont: Die Zertifizierung als Rechtspsychologe stellt eine Maßnahme der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (und nicht eines ihrer Mitglieder) dar. Der AKARP, der u. a. für die Zertifizierung nach den Übergangsregelungen zuständig ist, ist paritätisch mit je drei Mitgliedern des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP) und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V. (DGPs) besetzt:

Prof. Dr. Thomas Fabian, Leipzig, BDP, derzeit stellvertretender Vorsitzender;

Dr. Christine Herbig, Arnsdorf, BDP;

Prof. Dr. Günter Köhnken, Kiel, DGPs;

Prof. Dr. Friedrich Lösel, Erlangen, DGPs;

Dipl.-Psych. Karin Schneider-Wolber, Ransbach-Baumbach, BDP;

Prof. Dr. Max Steller, Berlin, DGPs, derzeit Vorsitzender.

Der AKARP hat die Annahme und die verwaltungstechnische Bearbeitung der Anträge nach den Übergangsregelungen an die Deutsche Psychologen Akademie (DPA) delegiert, die dankenswerterweise diese umfangreiche Arbeit übernommen hat. (Anmerkung: Durch diese rein organisatorische Maßnahme mögen Mißverständnisse gefördert worden sein, die Weiterbildung in Rechtspsychologie bzw. die Zertifizierung nach der Übergangsregelung sei eine Angelegenheit des BDP.)

WBORP und ZORPÜ werden hier nicht im einzelnen referiert, sondern als bekannt vorausgesetzt. Die folgenden Darstellungen sollen die Praxis der Umsetzung von WBORP und ZORPÜ näher erläutern, wobei besonders auf Sachverhalte eingegangen wird, für die offenbar trotz WBORP und ZORPÜ ein Informationsdefizit besteht.

Nach Eingang eines Antrags auf Zertifizierung nach den Übergangsregelungen bei der DPA erfolgt von dort eine Eingangsbestätigung an den Antragsteller. Aufgrund von Informationen aus dem Antrag, die von der DPA an den AKARP-Vorsitzenden übermittelt werden, erfolgt durch den AKARP eine Zuordnung von zwei Gutachtern zu dem Antrag, wobei auf Kompetenz der Gutachter für die Schwerpunkte des Antragstellers geachtet wird, die unabhängig von dem individuellen Antrag in einer Gutachterliste des AKARP vermerkt ist (s. u.). Anschließend wird von der DPA je ein Antragsatz an die benannten Gutachter gesandt, von denen eine Bearbeitungszeit von maximal drei Monaten erbeten wird. Diese Frist ist in der Vergangenheit von den Gutachtern meistens aber naturgemäß wegen der starken Arbeitsbelastung der Kollegen nicht immer eingehalten worden. Insgesamt ergibt sich eine Bearbeitungszeit von Antragstellung bis Eingang der Gutachten bei der DPA von ca. vier bis sechs Monaten.

Bei zweifacher positiver Begutachtung erfolgt anschließend eine Befassung mit dem Antrag im AKA. In der Vergangenheit hat der AKARP alle (also auch eindeutig positiv begutachtete) Anträge in seinen Sitzungen erörtert. Bei einer Frequenz von jährlich zwei bis drei Sitzungen des AKARP konnten in ungünstigen Fällen dadurch Verzögerungen von vier bis sechs Monaten eintreten. Daher ist der AKARP in der jüngeren Zeit dazu übergegangen, eindeutig positiv beurteilte und auch vom Vorsitzenden des AKARP als eindeutig unproblematisch beurteilte Anträge im Umlaufverfahren zu bescheiden. Nach positiver Bescheidung eines Antrags durch den AKARP gehen die Unterlagen an die DPA zurück, die die Zertifizierungsurkunde vorbereitet und an den AKA-Vorsitzenden sendet, der sie an den Zertifizierten weiterleitet. Aus dem dargestellten Ablauf ergibt sich für eindeutig unproblematische Anträge eine Bearbeitungszeit von mindestens ca. acht bis gegebenenfalls zwölf/vierzehn Monaten. Eine mehrmonatige Verlängerung dieser Bearbeitungszeit ergibt sich, wenn Rückfragen oder Nachforderungen beim Antragsteller nötig geworden sind (z. B. wegen nicht beglaubigter Zeugnisse oder nach dem Stichtag erstellter Fallberichte und forensischer Gutachten).

Bei doppelt negativen, kontroversen oder uneindeutigen Gutachten über einen Antrag erfolgt eine ausführliche Berichterstattung über den Antrag und die eingeholten Gutachten durch ein AKA-Mitglied. Diese Berichterstattung im Umfang einer Drittbegutachtung wird in einer folgenden AKA-Sitzung vorgetragen und diskutiert. Da die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Berichterstattung und die Zuordnung des jeweiligen AKA-Mitglieds in manchen Fällen erst nach Erörterung in einer AKA-Sitzung erfolgen kann und die eigentliche Beschlußfassung über solche Anträge natürlich erst in einer weiteren AKA-Sitzung geschehen kann, erreicht die Bearbeitungszeit für problematische Anträge ohne weiteres mindestens achtzehn Monate, bis es zu einer Entscheidung durch den AKARP kommen kann. Hinzuzurechnen ist dann noch die Zeit für die Abfassung der Ablehnungsbegründung und ihre Versendung an den Antragsteller. Vor einer Ablehnung prüft der AKARP regelmäßig von sich aus, ob vom Antragsteller weitere Unterlagen oder Auskünfte einzuholen sind oder ob der Antragsteller vom AKARP auf die Möglichkeit hingewiesen werden soll, daß er gemäß WBORP in Verbindung mit der ZORPÜ ein Kolloquium beantragen kann. In solchen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit auf ca. zwei Jahre.

Ablehnungen können nach der WBORP in Verbindung mit der ZORPÜ auch ohne Angebote von Nachbesserungen oder Kolloquien durch den AKARP vorgenommen werden. Dies ist in der Vergangenheit erfolgt, und zwar dann, wenn der AKARP eine Zertifizierung auch nach solchen Maßnahmen für nicht möglich hielt.

Bei abgelehnten Zertifizierungsanträgen erhalten Antragsteller vom AKA-Vorsitzenden diese Mitteilung mit einer kurzen inhaltlichen Begründung der Ablehnung. Zu Beginn seiner Tätigkeit hatte der AKARP die Meinung vertreten, daß aufgrund der Komplexität der Beurteilungsvorgänge, der Anonymität der tätig gewordenen Gutachter und des enormen zeitlichen Aufwands für den AKARP eine Ablehnungsbegründung gar nicht erfolgen sollte. Ein derartiger Vorgang ist im wissenschaftlichen Kontext (z. B. Forschungsförderung) keineswegs ungewöhnlich. Der AKARP hat sich aufgrund von Hinweisen und Anregungen, auch von seiten des Förderationsvorstands, dahin gehend umstimmen lassen, daß nunmehr eine Ablehnungsbegründung gegeben wird.

Die Ablehnungsschreiben erfolgen ohne sogenannte Rechtsmittelbelehrung, was zuweilen gerügt wird. Da die rechtlichen Gegebenheiten aber keineswegs eindeutig erscheinen, diesbezügliche Vorgaben durch den Förderationsvorstand an den AKARP nicht erfolgten und alle AKA-Mitglieder Psychologen sind, würden „Rechtsmittelbelehrungen“ am Schluß der Ablehnungsschreiben des AKA-Vorsitzenden rechtlichen Mutmaßungen entsprechen. Auch ohne jeglichen („rechtlichen“) Hinweis kann sich ein abgelehnter Antragsteller mit einem begründeten Widerspruch gegen seine Ablehnung an den AKARP wenden. Dies ist der Vergangenheit auch geschehen. In einigen Fällen führte dies insofern zur Änderung der Entscheidungen des AKA,

als zum Beispiel die zunächst vom AKARP als entscheidungsunerheblich erachtete Möglichkeit zur Durchführung eines Kolloquiums aufgrund der Widerspruchsbegründung eingeräumt wurde. In einigen Fällen wurde aber die Ablehnung der Zertifizierung nach den Übergangsregelungen auch nach erneuter gründlicher Befassung durch den AKARP aufrechterhalten. Dies wurde den widerspruchsführenden Antragstellern schriftlich vom AKA-Vorsitzenden mitgeteilt. Nachdem der AKARP einen begründeten Widerspruch ausführlich erörtert hat und seine ablehnende Entscheidung nicht revidiert hat, sind die Erörterungsmöglichkeiten des Antragstellers mit dem AKARP erkennbar erschöpft. Der AKARP ist ein Gremium, das – wie einleitend gesagt und wie Antragstellern ohne Rechtsbelehrung bekannt sein sollte – durch die Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen eingesetzt wurde. Dadurch ist der mögliche Adressat bezeichnet für weitere Schritte von Antragstellern, die sich durch Entscheidungen des AKARP beschwert fühlen.

Im folgenden werden noch einige Gesichtspunkte behandelt, auf die wiederholt von Anfragenden oder Antragstellern hingewiesen wurde. Die *Auswahl der Gutachter* erfolgte durch den AKARP. Da zu Beginn des Inkrafttretens der Übergangsregelungen noch keine zertifizierten Rechtspsychologen existierten, wurden Kollegen als Gutachter in die Pflicht genommen, deren rechtspsychologische Kompetenz allen AKA-Mitgliedern unzweifelhaft erschien. In Analogie zum Peer-Review-Verfahren bei Wissenschaftsorganisationen wurde im AKARP *Anonymität der Gutachter* beschlossen und den Gutachtern zugesichert, soweit es ihre Zuordnung zu einzelnen Fällen angeht. Die Liste der Gutachter wurde in der Psychologischen Rundschau 53 (3), 2001, S. 176, und in Report Psychologie 26 (9), 2001, S. 574, publiziert.

Von den *Antragsgebühren* erhalten die beiden Gutachter je ca. ein Drittel als Entschädigung, was in keiner Weise dem zeitlichen Umfang der zu leistenden Arbeit entspricht, nämlich bewertende Durchsicht von zehn Falldarstellungen bzw. forensischen Gutachten und weiterem Antragsmaterial und Abfassung einer schriftlichen Stellungnahme über den Antrag. Das restliche Drittel der Antragsgebühren dient zur Deckung der erheblichen Unkosten der DPA für die Organisation der Antragsbearbeitung, das Verschicken der Unterlagen und die Fertigung der Urkunde. Die AKA-Mitglieder arbeiten ehrenamtlich, auch die sogenannte Berichterstattung über einen problematischen Antrag im Umfang einer vollständigen Begutachtung durch ein AKA-Mitglied sowie die Durchführung der Kolloquien erfolgten in der Vergangenheit und erfolgen weiterhin ohne Bezahlung der AKA-Mitglieder. Auf dem Hintergrund eines traditionellen Verständnisses, daß die Förderung des eigenen Faches auch im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten zu den Pflichten eines Hochschullehrers gehört, wurden Organisationskosten (z. B. Inanspruchnahme eines Sekretariats, Kopier- und Versandkosten) auf seiten der bisherigen AKA-Vorsitzenden stillschweigend nicht in Rechnung gestellt. Der derzeitige Umfang der Tätigkeit für den AKARP wirft aber die Frage auf, ob dies in Zukunft noch vertretbar sein kann.

Berlin, 31.08.02

Prof. Dr. phil. Max Steller, Vorsitzender des AKA
Institut für Forensische Psychiatrie
Universitätsklinikum Benjamin Franklin
Freie Universität Berlin

'Pinnwand'

Bitte um Hinweise auf Untersuchungen zu jugendstrafrechtlichen Sanktionen

Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz bereitet Prof. Wolfgang Heinz, Konstanz, derzeit eine Bestandsaufnahme der seit 1990 im deutschsprachigen Raum durchgeführten Evaluationsstudien zu den Sanktionen des deutschen Jugendgerichtsgesetzes (JGG) - formellen wie informellen – vor.

Um die in Betracht kommenden Studien, namentlich auch Diplom- und Doktorarbeiten, möglichst vollständig zu erfassen, bittet Herr Heinz auf diesem Wege die Kolleginnen und Kollegen der Fachgruppe Rechtspsychologie um Hinweise auf von ihnen durchgeführte oder betreute oder ihnen bekannte Arbeiten – Primär – oder Sekundärstudien -, die Informationen zur Legalbewährung (Rückfälligkeit) nach einzelnen jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen (auch: Betreuungsweisungen, Trainingskurse, gruppen- oder Therapieteilnahme u.ä., soweit im Rahmen des Jugendstrafverfahrens oder Urteils veranlasst) enthalten, auch wenn es sich um nicht-repräsentative Untersuchungsgruppen handelt.

Hinweise bitte an:

Prof. Dr. iur. Wolfgang Heinz
Universitaet Konstanz FB Rechtswissenschaft
University of Constance / School of Law
Fach D 119 D - 78457 Konstanz / Germany
Phone (++)49 (0)7531-882958 Fax -884540
email Wolfgang.Heinz@uni-konstanz.de
web <<http://www.uni-konstanz.de/rtf/heinz/>>

"Jugend und Gewalt. 1993 - 2002"

In der Reihe "Bibliographien zur Psychologie" veröffentlicht das ZPID (Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation) zu wichtigen Themen der Psychologie umfangreiche Zusammenstellungen psychologischer Literatur.

Das neue Werk "Jugend und Gewalt" enthält 730 Nachweise von Zeitschriftenaufsätzen, Büchern, Sammelwerksbeiträgen, Reports (Institutsreihen) und Dissertationen aus der Datenbank PSYINDEX.

Die Spezialbibliographie psychologischer Literatur aus den deutschsprachigen Ländern ist ab sofort direkt über das ZPID bestellbar. Preis: 18,- EUR. zzgl. Versandkostenpauschale. Einen Bestellschein und weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.zpid.de/index.php?wahl=products&uwahl=printed&uuwahl=themenbiblio>

ForensicNetwork · A forensic psychology oriented mailing list

<http://groups.yahoo.com/group/ForensicNetwork/>

Publikationen von Fachgruppenmitgliedern: 2001 / 2002

- Bliesener, T.: Amok, Aussagepsychologie, Jugendkriminalität, Kriminalität, Lüge, Lügendetektor, Polizeipsychologie, Psychopath, Rechtspsychologie, Schuld, Schuldfähigkeit, Strafvollzug, Strafzumessung (13 Textbeiträge), In Der Brockhaus (Hrsg.), Brockhaus Psychologie. Fühlen, Denken und Verhalten verstehen. Mannheim: Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus, 2001.
- Bliesener, T. & Lösel, F.: Social information processing in bullies, victims, and competent adolescents. In G.B. Traverso & L. Bagnoli (Eds.), *Psychology and Law in a Changing World. New Trends in Theory, Practice and Practice*. London: Routledge, 2001, 65-85.
- Bliesener, T. & Lösel, F.: Identitätsbildung, Gruppenstruktur und Gruppenerleben bei Hooligans. In M. Herzog (Hrsg.), *Fußball als Kulturphänomen. Kunst - Kultur - Kommerz*. Stuttgart: Kohlhammer, 2002, 253-268.
- Bliesener, T. & Lösel, F.: Hooliganismus: Erscheinungsformen, Akteure und Gegenmaßnahmen. In H. Ostendorf, G. Köhnken & G. Schütze (Hrsg.), *Aggression und Gewalt*. Frankfurt: Lang, 2002, 31-46.
- Elischberger, H. B. & Roebbers, C. M. (2001). Improving young children's free narratives about an observed event: the effects of nonspecific verbal prompts. *International Journal of Behavioural Development*, 25, 160-166.
- Köhnken, G. & Bliesener, T.: Psychologische Theorien zur Erklärung von Gewalt und Aggression. In: H. Ostendorf, G. Köhnken & G. Schütze (Hrsg.), *Aggression und Gewalt*. Frankfurt: Lang, 2002, 71-94.
- Lösel, F., Bliesener, T., Fischer, T. & Pabst, M.A.: Hooliganismus in Deutschland: Ursachen, Entwicklungen, Prävention und Intervention. *Texte zur inneren Sicherheit*. Berlin: Bundesministerium des Innern, 2001.
- Roebbers, C. M., Bjorklund, D. F., Schneider, W. & Cassel, W. S. (2002). Differences and similarities in event recall and suggestibility between children and adults in Germany and the United States. *Experimental Psychology*, 49, 132-140.
- Roebbers, C. M. & Elischberger, H. B. (2002). Autobiographische Erinnerung bei jungen Kindern: Möglichkeiten und Grenzen bei der Verbesserung ihrer freien Berichte. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, 34, 2-10.
- Roebbers, C. M., Moga, N. & Schneider, W. (2001). The role of accuracy motivation on children's and adults event recall. *Journal of Experimental Child Psychology*, 78, 313-329.
- Roebbers, C. M. & Schneider, W. (2001). Individual differences in children's eyewitness recall: The effect of intelligence and shyness. *Applied Developmental Science*, 5, 9-20.
- Roebbers, C. M. & Schneider, W. (2001). Memory for an observed event in the presence of prior misinformation: Developmental patterns in free recall and identification accuracy. *British Journal of Developmental Psychology*, 19, 507-524.
- Schwarzer, G. & Roebbers, C. M. (2002). Children's face recognition in different contexts: The role of encoding strategies. *Perceptual and Motor Skills*, 94, 281-294.

Termine:

Maßregelvollzug bei Jugendlichen in Deutschland

Montag, 24. März 2003, 10-17 Uhr im BKV-Zentrum des Pfalzkrankenhauses, Weinstraße 100, 76889 Klingenmünster. E-Mail info@pfalzinstitut.de

<http://www.pfalzinstitut.de/>

3rd Annual IAFMHS Conference

The Department of Mental Health Law & Policy, Louis de la Parte Florida Mental Health Institute, University of South Florida and the International Association of Forensic Mental Health Services invites you to the 3rd Annual IAFMHS Conference, April 9-12, 2003, Miami Beach, Florida, USA

<http://www.iafmhs.org/conference/index.html>

29. Arbeitstagung Psychophysiologische Methodik

vom 19. - 21. Juni 2003 in Würzburg

<http://www.psychologie.uni-wuerzburg.de/psy1/pau/index.html>

3rd European Violence in Clinical Psychiatry Conference

City University, London, UK. 3-5 July 2003

"This conference aims to bring together those across Europe concerned with the issue of Violence in Clinical Psychiatry. We would be interested in receiving abstracts on violence in any psychiatric setting, whether that be forensic, general psychiatric, specialist wards, psychiatric intensive care, or community mental health establishments. ..."

Further details and an abstract form can be found on the conference website:

<http://www.city.ac.uk/barts/eviprg/events/conference2003/index.htm>

APLS/EAPL 2003 Conference Psychology & Law International

Interdisciplinary Conference 2003. Edinburgh, 7-12 July 2003

<http://www.law.soton.ac.uk/bsln/psych&law2003/>

„Fehler und Lernkultur in der Polizei - Empirische Polizeiforschung V“

vom 10. bis 12. Juli 2003 in der Polizeiführungsakademie (PFA) Münster-Hiltrup

Bitte Rückmeldungen für Referatsvorschläge bis zum 30.4.2003 an: Prof. Dr. Karlhans Liebl, Fachhochschule für Polizei Sachsen, Friedensstr. 120, 02929 Rothenburg/OL, Tel: 035891/46224 oder -126 bzw. email: kh-liebl@web.de

3. Münchner Tagung für Familienpsychologie „Familie leben und gestalten“

Neuer Termin: Freitag, den 18. Juli & Samstag, den 19. Juli 2003, Ludwig-Maximilians-Universität München, Department Psychologie. Die Anmeldung von Beiträgen einschließlich

eines Abstracts mit nicht mehr als 200 Wörtern kann bis zum 15. April 2003 über die Webseite <http://www.mtfp.de/> erfolgen.

15. Deutsche Familiengerichtstag

17.-20. September 2003 in Brühl. Aktuelle Informationen unter:

<http://www.dfgt.de/>

Third European Academy of Forensic Science Meeting

Istanbul-Turkey, Sept. 22-27, 2003

<http://www.eafs2003.org/>

10. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie "Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie"

Die nächste Fachgruppentagung wird vom 25. – 27.9.2003 in Berlin im Institut für Pflanzenphysiologie, Königin-Luise-Str. 12, 14195 Berlin (Botanischer Garten) stattfinden. Nähere Informationen sind in Kürze zu finden unter <http://www.forensik-berlin.de/fachgruppentagung>. Ein Call for papers wird demnächst verschickt.

Informationen, die in den Rundbrief der Fachgruppe Rechtspsychologie in der DGPs aufgenommen werden sollten, senden Sie bitte an folgende Adresse: Prof. Dr. Wolfgang Bilsky, Westfälische Wilhelms-Universität, Fließenerstraße 21, 48149 Münster, Fax: 0251 83 31343, Email: bilsky@psy.uni-muenster.de